

Schmitz / Bornhofen / Bockstette

Personenstandsgesetz

mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB, LPartG,
AdWirkG, StAG, BVFG, AufenthG, FreizügG/EU,
FamFG und KonsularG

19. Auflage 2021

Verlag für Standesamtswesen

Personenstandsgesetz

mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB, LPartG,
AdWirkG, StAG, BVFG, AufenthG, FreizügG/EU,
FamFG und KonsularG

Textausgabe für die standesamtliche Praxis mit Hinweisen

Neunzehnte Auflage
Stand: 1. September 2021

Herausgegeben von

Dr. Heribert Schmitz

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern a.D.

Heinrich Bornhofen

Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a.D.

Rainer Bockstette

Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

Verlag für Standesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

Auszugsweiser, bearbeiteter Abdruck aus
Schmitz/Bornhofen/Bockstette: Gesetzsammlung für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Personenstandsgesetz: mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB, LPartG, AdWirkG, StAG, BVFG, AufenthG, FreizüG/EU, FamFG und KonsularG; Textausgabe für die standesamtliche Praxis mit Hinweisen / hrsg. von Heribert Schmitz, Heinrich Bornhofen und Rainer Bockstette.
– 19. Aufl. – Frankfurt am Main, Berlin: Verlag für Standesamtswesen, 2021
ISBN 978-3-8019-5732-2

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main – Berlin 2021.
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen
des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Druck und Bindung: Eberl & Kösel, Altusried-Krugzell
Printed in Germany

Vorwort zur 19. Auflage

Die 19. Auflage des Taschenbuchs berücksichtigt mehrere für die standesamtliche Praxis wichtige Rechtsänderungen.

Im bürgerlichen Recht ist insbesondere das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom 19.3.2020 (BGBl. I S. 541) mit Änderung folgender im Taschenbuch abgedruckten Gesetze zu nennen: BGB (GS Nr. 30), EGBGB (GS Nr. 30a), FamFG (GS Nr. 72) und AdWirkG (GS Nr. 26).

Noch rechtzeitig vor Redaktionsschluss für diese Auflage zum 1.9.2021 erfuhr das Staatsangehörigkeitsgesetz (GS 50) eine umfangreiche Änderung durch das Vierte Änderungsgesetz vom 12.8.2021 (BGBl. I S. 3538), die ebenfalls eingearbeitet wurde.

In den personenstandsrechtlichen Vorschriften waren die Einfügung des neuen § 68a »Rechte der betroffenen Person« durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) sowie Änderungen von PStG und PStV durch das Registermodernisierungsgesetz – RegMoG vom 28.3.2021 (BGBl. I S. 591) zu berücksichtigen.

Für einige der durch das RegMoG geänderten Regelungen ist das Inkrafttreten davon abhängig gemacht, dass die technischen Voraussetzungen für ihre Umsetzung vorliegen; den Zeitpunkt des Inkrafttretens gibt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt. In den betroffenen Vorschriften ist durch eine Fußnote auf diesen Umstand hingewiesen.

Auch die übrigen in der Auflage abgedruckten Vorschriften sind auf den neuesten Stand gebracht; das Sachverzeichnis wurde entsprechend aktualisiert.

Berlin, im September 2021

Heribert Schmitz

Heinrich Bornhofen

Rainer Bockstette

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Abkürzungen	7
Personenstandsgesetz (GS Nr. 1)	13
Personenstandsverordnung (GS Nr. 2)	57
Adoptionswirkungsgesetz (GS Nr. 26)	145
Bürgerliches Gesetzbuch – auszugsweise – (GS Nr. 30)	151
Einführungsgesetz zum BGB – auszugsweise – (GS Nr. 30a)	269
Lebenspartnerschaftsgesetz (GS Nr. 39)	303
Staatsangehörigkeitsgesetz (GS Nr. 50)	315
Bundesvertriebenengesetz – auszugsweise – (GS Nr. 60)	337
Aufenthaltsgesetz – auszugsweise – (GS Nr. 65)	351
Freizügigkeitsgesetz/EU (GS Nr. 67)	397
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – auszugsweise – (GS Nr. 72)	415
Konsulargesetz – auszugsweise – (GS Nr. 95)	469
Sachverzeichnis	477
Anhang	
Übersicht über den gesamten Inhalt der Gesetzesammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden	493

Abkürzungsverzeichnis¹

AA	Auswärtiges Amt
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdoptG	Adoptionsgesetz (GS Nr. 35)
AdÜbAG	Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (GS Nr. 25)
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz (GS Nr. 26)
a. F.	alte (frühere) Fassung
AGLPartG	(Landes-)Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz
AO	Abgabenordnung (GS Nr. 136)
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz (GS Nr. 64)
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (GS Nr. 65)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung (GS Nr. 65a)
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift(en)
BAnz.	Bundesanzeiger
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (GS Nr. 87)
Bek	Bekanntmachung
BeurkG	Beurkundungsgesetz (GS Nr. 90)
BevStatG	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (GS Nr. 111)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (GS Nr. 30)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengegesetz (GS Nr. 120)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BNotO	Bundesnotarordnung (GS Nr. 90a)
Bodensee-Üb	Übereinkommen der Bodensee-Uferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle (GS Nr. 207 A/CH)
BtG	Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) (GS Nr. 37)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

1 Die Buchstaben ä, ö und ü sind wie ae, oe und ue in das Alphabet eingeordnet. Bei den in die Gesetzesammlung aufgenommenen Vor-

schriften ist auch die Fundstelle (GS Nr. ...) angegeben.

BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) (GS Nr. 60)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (GS Nr. 30a)
EhefZÜb	Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (GS Nr. 214)
EheG	Ehegesetz (Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats) (GS Nr. 30l)
EheNÄndG	Gesetz über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz) (GS Nr. 30h)
EheöffnungsG	Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (GS Nr. 30f)
1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (GS Nr. 30g)
EheschlRG	Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (GS Nr. 30k)
EinbTestV	Einbürgerungstestverordnung
Erl	Erlass
EU	Europäische Union
EurMindhÜb	Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (GS Nr. 243)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GS Nr. 72)
FamNamRG	Familiennamensrechtsgesetz (GS Nr. 38)
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz (GS Nr. 33)
ff.	fortfolgende
FlRV	Flaggenrechtsverordnung
FlüchtlAbk	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GS Nr. 260)
Fn.	Fußnote
FreizügAbkEG/CH	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (GS Nr. 252)
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU (GS Nr. 67)
G	Gesetz
GBL.	Gesetzbuch
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GS Nr. 100)
GleichberG	Gleichberechtigungsgesetz (GS Nr. 32)
GMBl.	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern

GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz (GS Nr. 122)
GrenzG (Belg.)	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (GS Nr. 107)
GrenzG (Niederl.)	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (GS Nr. 108)
GS	Gesetzsammlung
GV., GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (GS Nr. 70)
HAdoptÜb	(Haager) Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (GS Nr. 226)
HaG	Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten (GS Nr. 130)
HMindjSchÜb	(Haager) Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (GS Nr. 223)
HUnterhÜb 1973	(Haager) Übereinkommen über das auf Unterhaltpflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 (GS Nr. 220a) in der Fassung
i. d. F.	
IDNrG	Identifikationsnummerngesetz (GS Nr. 137)
IntPStUrkÜb	Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern vom 8. September 1976 (GS Nr. 201)
IntStdFÜb	Übereinkommen zur Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie (GS Nr. 201a)
IPRNeurG	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts (GS Nr. 30b)
KG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) (GS Nr. 95)
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (GS Nr. 24)
KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (GS Nr. 228)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) (GS Nr. 39)
MBI.	Ministerialblatt
MenschRErkl	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (GS Nr. 300)
MindNamÄndG	Minderheiten-Namensänderungsgesetz

MiZi	Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Zivilsachen (GS Nr. 74)
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (GS Nr. 40)
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (GS Nr. 22)
Nr.	Nummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (GS Nr. 84)
OZG	Onlinezugangsgesetz (GS Nr. 89)
PassG	Passgesetz (GS Nr. 114)
PAuswG	Gesetz über Personalausweise (GS Nr. 113)
PKostHG	Gesetz über Prozeßkostenhilfe (GS Nr. 30i)
PrGS	Preußische Gesetzsammlung
PStÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des PStG
PStÄndV	Verordnung zur Änderung der PStV
PStG	Personenstandsgesetz (GS Nr. 1)
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsge- setz
PStRÄndG	Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschrif- ten (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)
PStRG	Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personen- standsrechtsreformgesetz – PStRG) (GS Nr. 1b)
RdErl	Runderlass
RdSchr	Rundschreiben
RegMoG	Registermodernisierungsgesetz v. 28.3.2021 (BGBl. I S. 591)
RGBL	Reichsgesetzblatt
RPfIG	Rechtspflegergesetz (GS Nr. 71)
S.	Seite
s.	siehe
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz (GS Nr. 27)
SGB VIII (KJH)	Sozialgesetzbuch – Achttes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (GS Nr. 20)
SorgeRG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz (GS Nr. 50)
StAZ	Zeitschrift »Das Standesamt«
StGB	Strafgesetzbuch (GS Nr. 81)
StIDV	Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnum- mern (GS Nr. 136a)
StlosÜb	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (GS Nr. 257)
StlosVermÜb	Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (GS Nr. 258)
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststel- lung der Geschlechtsgleichheit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) (GS Nr. 36)
u. a.	unter anderem

Üb	Übereinkommen
V	Verordnung
VDG	Vertrauensdienstegesetz vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745)
VerschÄndG	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts (GS Nr. 31a)
VerschG	Verschollenheitsgesetz (GS Nr. 31)
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (GS Nr. 85)
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (GS Nr. 86)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz (GS Nr. 88)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (GS Nr. 296)
ZPO	Zivilprozessordnung (GS Nr. 80)
ZSHG	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz – ZSHG) (GS Nr. 82b)

■ 1 Personenstandsgesetz (PStG)¹

Vom 19. Februar 2007
(BGBl. I S. 122)
mit späteren Änderungen²

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Personenstand, Aufgaben des Standesamts
- § 2 Standesbeamte

Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

- § 3 Personenstandsregister
- § 4 Sicherungsregister
- § 5 Fortführung der Personenstandsregister
- § 6 Aktenführung
- § 7 Aufbewahrung
- § 8 Verlust eines Personenstandsregisters
- § 9 Beurkundungsgrundlagen
- § 10 Auskunfts- und Nachweispflicht

Kapitel 3 Eheschließung

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

- § 11 Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt
- § 12 Anmeldung der Eheschließung
- § 13 Prüfung der Ehevoraussetzungen
- § 14 Eheschließung
- § 15 Eintragung in das Eheregister

Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

- § 16 Fortführung

Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

- § 17 Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters
- § 17a Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

1 PStG verkündet als Art. 1 des PStRG (GS Nr. 1b); zuletzt geändert durch Art. 5 des G vom 28.3.2021 (BGBl. I S. 591). Das G ist nach Art. 5 Abs. 2 PStRG am 1.1.2009 in Kraft getreten; § 67 Abs. 4 (Einrichtung zentraler Register, inzwischen weggefallen), §§ 73, 74 (Erlass von Rechtsverordnungen) und § 77 Abs. 1 (Familien-

Kapitel 5 Geburt

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

- § 18 Anzeige
- § 19 Anzeige durch Personen
- § 20 Anzeige durch Einrichtungen
- § 21 Eintragung in das Geburtenregister

Abschnitt 2 Besonderheiten

- § 22 Fehlende Angaben
- § 23 Zwillings- oder Mehrgeburten
- § 24 Findelkind
- § 25 Person mit ungewissem Personenstand
- § 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes

Abschnitt 3 Fortführung des Geburtenregisters

- § 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung

Kapitel 6 Sterbefall

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

- § 28 Anzeige
- § 29 Anzeige durch Personen
- § 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden
- § 31 Eintragung in das Sterberegister

Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters; Todeserklärungen

- § 32 Fortführung
- § 33 Todeserklärungen

buch-Fortführung) sind bereits seit dem 24.2.2007 (Tag nach der Verkündung des PStRG) in Kraft.

2 Änderungen des PStG durch das RegMoG vom 28.3.2021 (BGBl. I S. 591), die gem. gesetzter Bek in Kraft treten, sind im Gesetzes- text bereits berücksichtigt.

Kapitel 7 Besondere Beurkundungen

- Abschnitt 1 Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle*
- § 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland
 - § 35 Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland
 - § 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland
 - § 37 Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen
 - § 38 Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern
 - § 39 Ehefähigkeitszeugnis
 - § 39a *Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft (weggefallen)*
 - § 40 Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

- Abschnitt 2 Familienrechtliche Beurkundungen*
- § 41 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten
 - § 42 Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern
 - § 43 Erklärungen zur Namensangleichung
 - § 44 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft
 - § 45 Erklärungen zur Namensführung des Kindes
 - § 45a Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen
 - § 45b Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Kapitel 8 Berichtigungen und gerichtliches Verfahren

- Abschnitt 1 Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts*
- § 46 Änderung einer Anzeige
 - § 47 Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren

- § 48 Berichtigung auf Anordnung des Gerichts
- § 49 Anweisung durch das Gericht
- § 50 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte
- § 51 Gerichtliches Verfahren
- § 52 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung
- § 53 Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde

Kapitel 9 Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister*Abschnitt 1 Beweiskraft; Personenstandsurkunden*

- § 54 Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden
- § 55 Personenstandsurkunden
- § 56 Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden
- § 57 Eheurkunde
- § 58 Lebenspartnerschaftsurkunde
- § 59 Geburtsurkunde
- § 60 Sterbeurkunde

Abschnitt 2 Benutzung der Personenstandsregister

- § 61 Allgemeine Vorschriften für die Benutzung
- § 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht
- § 63 Benutzung in besonderen Fällen
- § 64 Sperrvermerke
- § 65 Benutzung durch Behörden und Gerichte
- § 66 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke
- § 67 Einrichtung zentraler Register
- § 68 Mitteilungen an Behörden und Gerichte von Amts wegen
- § 68a Rechte der betroffenen Person

Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten

- § 69 Erzwingung von Anzeigen
- § 70 Bußgeldvorschriften
- § 71 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten
- § 72 *Erhebung von Gebühren und Auslagen (weggefallen)*

Kapitel 11 Verordnungsermächtigungen

- § 73 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 74 Rechtsverordnungen der Landesregierungen

Kapitel 12 Übergangsvorschriften

- § 75 Übergangsbeurkundung
- § 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister
- § 77 Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher
- § 78 *Heiratsbuch (weggefallen)*
- § 79 Altfallregelung

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1³ Personenstand, Aufgaben des Standesamts

(1) Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

(2) Die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) beurkunden den Personenstand nach Maßgabe dieses Gesetzes; sie wirken bei der Schließung von Ehen mit.

(3) Die Standesämter erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen werden.

§ 2 Standesbeamte

(1) Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswe sens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen. Gleiches gilt für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden.

(3) Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

(4) Die Funktionsbezeichnung Standesbeamter wird in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

§ 3⁴ Personenstandsregister

- (1) Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich
1. ein Eheregister (§ 15),
 2. ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17),
 3. ein Geburtenregister (§ 21),
 4. ein Sterberegister (§ 31).

Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil.

³ In § 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 22.12.2018 die Wörter »und der Begründung von Lebenspartnerschaften« gestrichen durch Art. 4 Nr. 2 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639).

⁴ § 3 wurde wie folgt geändert:

– Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 26.11.2015 neu gefasst durch Art. 2 Nr. 2 des G vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010).

– Abs. 3 mit Wirkung gem. gesonderter Bek (s. Fn. 2) eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 RegMoG.

(2) Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind jährlich fortlaufend zu nummerieren und mit der Angabe des Familiennamens des zugriffsberechtigten Standesbeamten abzuschließen. Die Identität der Person, die die Eintragung vornimmt, muss jederzeit erkennbar sein. Das Programm muss eine automatisierte Suche anhand der in die Personenstandsregister aufzunehmenden Angaben zulassen; die Register müssen jederzeit nach Jahresteinträgen ausgewertet werden können.

(3) Den Registereinträgen werden als funktionale Ordnungsmerkmale außerhalb des urkundlichen Teils und des Hinweisteils

1. die Daten einer Stilllegung nach § 47 Absatz 4,
2. die Sperrvermerke nach § 64 und
3. die Identifikationsnummern nach dem Identifikationsnummerngesetz für die beurkundeten Personen

zugeordnet.

§ 4 Sicherungsregister

(1) Die Beurkundungen in einem Personenstandsregister sind nach ihrem Abschluss (§ 3 Abs. 2) in einem weiteren elektronischen Register (Sicherungsregister) zu speichern.

(2) Das Sicherungsregister ist wie das Personenstandsregister am Ende des Jahres abzuschließen. Es ist nach Fortführung des Personenstandsregisters zu aktualisieren.

§ 5⁵ Fortführung der Personenstandsregister

(1) Die Registereinträge sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen (Fortführung).

(2) Folgebeurkundungen sind Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern.

(3) Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen.

(4) Die Fortführung obliegt dem für die Führung des Personenstandsregisters (§ 3 Abs. 1) zuständigen Standesamt. Öffentliche Stellen haben diesem Standesamt Anlässe, die zu einer Folgebeurkundung oder zu einem Hinweis führen, mitzuteilen.

(5) Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten folgende Fristen:

1. für Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
2. für Geburtenregister 110 Jahre;
3. für Sterberegister 30 Jahre; für Sterberegister des Sonderstandesamts in Bad Arolsen 80 Jahre.

⁵ § 5 Abs. 5 mit Wirkung vom 1.11.2017 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 2 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522).

§ 6 Aktenführung

Dokumente, die einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern betreffen, werden in besonderen Akten (Sammelakten) aufbewahrt.

§ 7⁶ Aufbewahrung

(1) Die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind räumlich getrennt voneinander und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

(2) Die Personenstandsregister sind dauernd aufzubewahren. Für die Sicherungsregister und die Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Absatz 5 für das jeweilige Register genannten Frist.

(3) Nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für stillgelegte Registereinträge nach § 47 Absatz 4; diese sind zu löschen.

§ 8⁷ Verlust eines Personenstandsregisters

(1) Gerät ein Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Sicherungsregisters wiederherzustellen. Ein Verlust ist auch dann gegeben, wenn die Daten eines Registereintrags wegen eines nicht zu behebenden technischen Fehlers nicht mehr zu verwenden sind.

(2) Gerät das Sicherungsregister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Personenstandsregisters wiederherzustellen. Sind sowohl das Personenstandsregister als auch das Sicherungsregister in Verlust geraten, so sind beide Register durch Neubeurkundung wiederherzustellen. Die Beurkundungen werden nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen.

(3) Sind Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt oder Tod einer Person mit hinreichender Sicherheit festgestellt, so ist die Neubeurkundung auch dann zulässig, wenn der Inhalt des früheren Eintrags nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. Der Zeitpunkt der Eheschließung, der Begründung der Lebenspartnerschaft, der Geburt oder des Todes ist hierbei so genau zu bestimmen, wie es nach dem Ergebnis der Ermittlungen möglich ist.

(4) War ein Eintrag berichtigt worden, so kann die Neubeurkundung in der Form einer einheitlichen Eintragung, in der die Berichtigungen berücksichtigt sind, vorgenommen werden.

§ 9 Beurkundungsgrundlagen

(1) Eintragungen in den Personenstandsregistern werden auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen.

⁶ § 7 mit Wirkung vom 1.11.2017 neu gefasst und 2 neu gefasst und Abs. 4 geändert durch durch Art. 1 Nr. 3 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522).

⁷ In § 8 mit Wirkung vom 1.11.2017 Abs. 1

(2) Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.

§ 10⁸ Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die nach diesem Gesetz zur Anzeige Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat.

(2) Auskunftspflichtig unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind weitere Personen, die Angaben zu Tatsachen machen können, die für Beurkundungen in den Personenstandsregistern benötigt werden.

(3) Absatz 1 gilt für die Beibringung von Nachweisen entsprechend.

(4) Eine Auskunfts- und Nachweispflicht besteht nicht bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes⁹.

Kapitel 3 Eheschließung

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

§ 11¹⁰ Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt

(1) Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt.

(2) Eine religiöse oder traditionelle Handlung, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, von denen eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verboten. Das Gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, der nach den traditionellen oder religiösen Vorstellungen der Partner an die Stelle der Eheschließung tritt. Die Verbote richten sich gegen Personen, die

1. als Geistliche eine solche Handlung vornehmen oder hieran mitwirken,
2. als Sorgeberechtigte eines Minderjährigen eine solche Handlung veranlassen,
3. als Volljährige oder Beauftragte einem Vertrag zustimmen, der eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung begründet, oder
4. als anwesende Personen eine solche Handlung bezeugen, soweit ihre Mitwir-

⁸ § 10 Abs. 4 mit Wirkung vom 1.5.2014 angefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3458).

fasst durch Art. 3 Nr. 2 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2429). Die frühere Fassung lautet:
§ 11 Zuständigkeit Zuständig für die Eheschließung jedes deutschen Standesamt.

⁹ SchKG s. GS Nr. 27.

¹⁰ § 11 mit Wirkung vom 22.7.2017 neu ge-

kung für die Gültigkeit der Handlung nach religiösen Vorschriften, den traditionellen Vorstellungen oder dem Heimatrecht eines der Bindungswilligen als erforderlich angesehen wird.

§ 12 Anmeldung der Eheschließung

(1) Die Eheschließenden haben die beabsichtigte Eheschließung mündlich oder schriftlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden. Hat keiner der Eheschließenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig.

(2) Die Eheschließenden haben bei der Anmeldung der Eheschließung durch öffentliche Urkunden nachzuweisen

1. ihren Personenstand,
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
3. ihre Staatsangehörigkeit,
4. wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Auflösung dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft. Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist.

(3) Das Standesamt hat einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aufzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierfür haben die Eheschließenden auch die Nachweise zu erbringen, die für die Prüfung der Zulässigkeit der Ehe nach anzuwendendem ausländischen Recht erforderlich sind. § 9 gilt entsprechend.

§ 13 Prüfung der Ehevoraussetzungen

(1) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet ist, hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht. Reichen die nach § 12 Abs. 2 vorgelegten Urkunden nicht aus, so haben die Eheschließenden weitere Urkunden oder sonstige Nachweise vorzulegen.

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die zu schließende Ehe nach § 1314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹¹ aufhebbar wäre, so können die Eheschließenden in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragt werden; zum Beleg der Angaben kann ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgegeben werden. Wenn diese Mittel nicht zur Aufklärung des Sachverhalts führen, so kann auch eine Versicherung an Eides statt über Tatsachen verlangt werden, die für das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufhebungsgründen von Bedeutung sind.

11 BGB s. GS Nr. 30, auch in dieser Ausgabe.

(3) Soll die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Eheschließenden ohne abschließende Prüfung nach Absatz 1 geschlossen werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Eheschließung nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass kein Ehehindernis besteht.

(4) Wird bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ein Ehehindernis nicht festgestellt, so teilt das Standesamt den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann; die Mitteilung ist für das Standesamt, das die Eheschließung vornimmt, verbindlich. Die Eheschließenden sind verpflichtet, Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen; die Mitteilung nach Satz 1 wird entsprechend geändert oder aufgehoben. Sind seit der Mitteilung an die Eheschließenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Ehe geschlossen wurde, so bedarf die Eheschließung erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen für die Eheschließung.

§ 14 Eheschließung

(1) Vor der Eheschließung sind die Eheschließenden zu befragen, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben und ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

(2) Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

(3) Die Erklärungen der Eheschließenden, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, sind von dem Standesbeamten im Anschluss an die Eheschließung in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift muss alle im Eheregister zu beurkundenden Angaben enthalten; sie ist von den Ehegatten, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Niederschrift wird zu den Sammelakten des Eheeingangs genommen.

§ 15¹² Eintragung in das Eheregister

- (1) Im Eheregister werden im Anschluss an die Eheschließung beurkundet
1. Tag und Ort der Eheschließung,
 2. die Vornamen und die Familiennamen der Ehegatten, Ort und Tag ihrer Geburt, ihr Geschlecht sowie auf Wunsch eines Ehegatten seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
 3. die nach der Eheschließung geführten Vornamen und Familiennamen der Ehegatten.

¹² § 15 mit Wirkung vom 1.11.2013 durch Art. 1 Nr. 3 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122) wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort »Geburt« ein Komma und die Wörter »ihr Geschlecht« ein-gefügt.

b) Abs. 1 Nr. 3 neu gefasst; die bisherige Fassung lautete: 3. die nach der Eheschließung geführten Familiennamen der Ehegatten.

c) In Abs. 2 Nr. 3 den abschließenden Punkt durch ein Komma ersetzt und die neue Nr. 4 angefügt.

(2) Zum Eheeintrag wird hingewiesen

1. auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten,
2. auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
3. auf die Bestimmung eines Ehenamens,
4. auf das Sachrecht, dem die Namensführung der Ehegatten unterliegt.

Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

§ 16¹³ Fortführung

(1) Zum Eheeintrag werden Folgebeurkundungen aufgenommen über

1. den Tod des erstverstorbenen Ehegatten,
2. die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten und die Aufhebung solcher Beschlüsse sowie die Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten,
3. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
5. jede Änderung des Namens der Ehegatten,
6. jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft,
7. die Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Ehegatte dies wünscht,
8. Berichtigungen.

Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hingewiesen.

(2) Der Eheeintrag wird nicht mehr fortgeführt, wenn nach Absatz 1 Nummer 4 eine Folgebeurkundung über das Nichtbestehen der Ehe eingetragen worden ist. Wurde zum Eheeintrag eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe oder die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufgenommen, ist eine weitere Folgebeurkundung nur über die Änderung des Namens, Berichtigungen sowie in den

13 § 16 wurde wie folgt geändert:

- Abs. 1 mit Wirkung vom 1.11.2013 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 4 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122). Die frühere Fassung lautete:
- (1) Zum Eheeintrag werden Folgebeurkundungen aufgenommen über 1. den Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse, 2. die Aufhebung oder Scheidung der Ehe, 3. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe, 4. jede Änderung des Namens der Ehegatten, 5. jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft, sowie die Änderung oder die Löschung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Ehegatte dies wünscht, 6. Berich-

tigungen. Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hingewiesen.

- Abs. 2 mit Wirkung vom 1.11.2017 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 5 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522). Die frühere Fassung lautete:
- (2) Der Eheeintrag wird nicht mehr fortgeführt, wenn das Nichtbestehen der Ehe rechtskräftig festgestellt ist. Die Angaben über einen Ehegatten, der wieder geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, werden nicht fortgeführt; hiervon ausgenommen sind Änderungen, die auf die Zeit vor der Wiederverheiratung oder Begründung der Lebenspartnerschaft zurückwirken.

Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 über die Aufhebung eines Beschlusses und die Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten einzutragen. Die Änderung der Vornamen ist nicht einzutragen, wenn diese auf Grund des Transsexuallengesetzes oder in einem Adoptionsverfahren geändert wurden. Für einen Ehegatten, der wieder geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, ist nur eine Folgebeurkundung über Berichtigungen nach Absatz 1 Nummer 8 einzutragen.

Kapitel 4¹⁴ Lebenspartnerschaft

§ 17 Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters¹⁵

Für die Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters gilt § 16 entsprechend. Zusätzlich ist im Fall der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Folgebeurkundung aufzunehmen. Nach Eintragung dieser Folgebeurkundung wird das Lebenspartnerschaftsregister nicht fortgeführt.

§ 17a¹⁶ Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

(1) Die Lebenspartner haben bei der Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe das Bestehen der Lebenspartnerschaft durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) Für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gelten die §§ 11 und 12 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 sowie die §§ 14 bis 16 entsprechend.

(3) Im Eheregister ist zusätzlich der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft zu beurkunden und sind Hinweise darüber aufzunehmen.

14 Überschrift des Kapitels 4 mit Wirkung vom 22.12.2018 geändert durch Art. 4 Nr. 3 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639); die frühere Fassung lautete: *Begründung der Lebenspartnerschaft und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe*.

15 § 17 mit Wirkung vom 22.12.2018 neu gefasst durch Art. 4 Nr. 4 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639); die frühere Fassung lautete: § 17 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft. Für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gelten die §§ 11 und 12 Abs. 1 und

2 sowie die §§ 13 bis 16 entsprechend. § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt. Nach Art. 3 Abs. 3 des G vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787) konnten ab dem Inkrafttreten des G am 1.10.2017 Lebenspartnerschaften nicht mehr begründet werden.

16 § 17a mit Wirkung vom 1.10.2017 eingefügt durch Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des G vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787). Abs. 3 mit Wirkung vom 22.12.2018 angefügt durch Art. 4 Nr. 5 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639).

Kapitel 5 Geburt

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

§ 18¹⁷ Anzeige

(1) Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist,

1. von den in § 19 Satz 1 genannten Personen mündlich oder
2. von den in § 20 Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen schriftlich binnen einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.

(2) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes⁹ sind in der Anzeige auch das Pseudonym der Mutter und die für das Kind gewünschten Vornamen anzugeben.

§ 19 Anzeige durch Personen

Zur Anzeige sind verpflichtet

1. jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
2. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht nach Nummer 2 besteht nur, wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind.

§ 20 Anzeige durch Einrichtungen

Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Das Gleiche gilt für Geburten in Einrichtungen, die der Unterbringung psychisch Kranker dienen, in Einrichtungen der Träger der Jugendhilfe sowie in Anstalten, in denen eine Freiheitsstrafe, ein Jugendarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Die Anzeigeberechtigung der in § 19 genannten Personen und ihre Auskunftspflicht zu Angaben, die der nach Satz 1 oder 2 zur Anzeige Verpflichtete nicht machen kann, bleiben hiervon unberührt.

¹⁷ § 18 Abs. 2 mit Wirkung vom 1.5.2014 angefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3458).

§ 21¹⁸ Eintragung in das Geburtenregister

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Ist ein Kind tot geboren, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben mit dem Zusatz aufgenommen, dass das Kind tot geboren ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburts des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 einzutragen. Hätte die Personensorge bei Lebendgeburts des Kindes beiden Elternteilen zugestanden und führen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann ein Familienname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen.

(2a) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes¹⁹ werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben aufgenommen. Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes.

(3) Zum Geburtseintrag wird hingewiesen

1. auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
2. bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, auf deren Eheschließung,
3. auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters,
4. auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes¹⁹,
5. auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt.

18 § 21 wurde wie folgt geändert:

– mit Wirkung vom 1.11.2013 durch Art. 1

Nr. 5 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122) in Abs. 1 Nr. 1 das Wort »Familienname« durch das Wort »Geburtsname« ersetzt und Abs. 3 neu gefasst; die frühere Fassung lautete:

(3) Zum Geburtseintrag wird hingewiesen 1. auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, 2. bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, auf deren Eheschließung, 3. bei einem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters, 4. auf den Erwerb der

deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

– Abs. 2a mit Wirkung vom 1.5.2014 eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des G vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3458);

– Abs. 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 22.12.2018 neu gefasst durch Art. 4 Nr. 6 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639); die frühere Fassung lautete: 4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

19 StAG s. GS Nr. 50, auch in dieser Ausgabe.

Abschnitt 2 Besonderheiten

§ 22²⁰ Fehlende Angaben

- (1) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen eines Monats mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Sie werden alsdann bei dem Geburteintrag beurkundet.
- (2) Die Vornamen des Kindes können nachträglich auch bei einem anderen Standesamt als dem, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, angezeigt werden.
- (3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe »divers« in das Geburtenregister eingetragen werden.

§ 23 Zwillings- oder Mehrgeburten

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist jede Geburt gesondert einzutragen. Die Eintragungen müssen erkennen lassen, in welcher Zeitfolge die Kinder geboren sind.

§ 24 Findelkind

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muss dies spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittlungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Gesundheitsamts den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihre schriftliche Anordnung wird die Geburt in dem Geburtenregister des für den festgesetzten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind aufgefunden worden ist, für die Beurkundung zuständig.

§ 25 Person mit ungewissem Personenstand

Wird im Inland eine Person angetroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; sie bestimmt ferner die Vornamen und den Familiennamen. Auf ihre schriftliche Anordnung wird die Geburt in dem Geburtenregister des für den bestimmten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Standesamt, in dessen Bezirk die Person angetroffen worden ist, für die Beurkundung zuständig.

20 § 22 wurde wie folgt geändert:

- Die Überschrift mit Wirkung vom 1.11.2013 von »Fehlende Vornamen« in »Fehlende Angaben« geändert und neuen Abs. 3 angefügt durch Art. 1 Nr. 6 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122);
- Abs. 3 mit Wirkung vom 22.12.2018 geändert

durch Art. 1 Nr. 2 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2635); die frühere Fassung lautete:

(3) *Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe einzutragen.*

§ 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes

Wird in den Fällen der §§ 24 und 25 der Personenstand später ermittelt, so wird der Eintrag auf schriftliche Anordnung der Behörde berichtigt, die ihn veranlasst hat.

Abschnitt 3 Fortführung des Geburtenregisters

§ 27²¹ Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung

(1) Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies beim Geburtseintrag zu beurkunden. Über den Vater werden die in § 21 Abs. 1 Nr. 4 genannten Angaben eingetragen; auf die Beurkundung seiner Geburt wird hingewiesen.

(2) Die Anerkennung der Mutterschaft zu einem Kinde wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag der Mutter oder des Kindes beim Geburtseintrag beurkundet, wenn geltend gemacht wird, dass die Mutter oder der Mann, dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind nach Angabe der Mutter stammt, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Mutterschaft vorsieht.

(3) Außerdem sind Folgebeurkundungen zum Geburtseintrag aufzunehmen über

1. jede sonstige Änderung des Personenstandes des Kindes; bei einer Annahme als Kind gilt § 21 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend,
2. die Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
3. die Feststellung des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung,
4. die nachträgliche Angabe oder die Änderung des Geschlechts des Kindes,
5. die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sowie die Änderung dieser Eintragung, sofern das Kind dies wünscht,
6. die Berichtigung des Eintrags.

(4) Für die aus Anlass der Beurkundungen nach den Absätzen 1 und 3 aufzunehmenden Hinweise gilt § 21 Abs. 3 entsprechend. Im Übrigen wird hingewiesen

1. auf die Ehe oder die Lebenspartnerschaft des Kindes,
2. auf die Geburt eines Kindes,

21 § 27 wurde wie folgt geändert:

- Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 mit Wirkung vom 1.1.2012 aufgehoben durch Art. 4 des G vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255). Nr. 4 lautete: 4. auf eine in das Testamentsverzeichnis aufgenommene Mitteilung.
- § 27 mit Wirkung vom 1.11.2013 durch Art. 1 Nr. 7 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122) wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 4 neu gefasst; die frühere Fassung lautete: 4. die Änderung des Geschlechts des Kindes,

b) Abs. 3 Nr. 5 neu gefasst; die frühere Fassung lautete: 5. die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sofern das Kind dies wünscht,

c) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 3 geändert; die früheren Fassungen lauteten: 1. auf die Ehe oder die Lebenspartnerschaft des Kindes und deren Auflösung; 3. auf den Tod des Kindes.

3. auf den Tod des Kindes oder eine das Kind betreffende Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit.

Kapitel 6 **Sterbefall**

Abschnitt 1 **Anzeige und Beurkundung**

§ 28 Anzeige

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist,

1. von den in § 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen mündlich oder
2. von den in § 30 Abs. 1 genannten Einrichtungen schriftlich spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.

§ 29 Anzeige durch Personen

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet

1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist.

(2) Ist mit der Anzeige ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen beauftragt, so kann die Anzeige auch schriftlich erstattet werden.

§ 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

(1) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen gilt § 20 entsprechend.

(2) Ist ein Anzeigepflichtiger nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt und erlangt die für den Sterbeort zuständige Gemeindebehörde Kenntnis von dem Sterbefall, so hat sie die Anzeige zu erstatten.

(3) Findet über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

§ 31²² Eintragung in das Sterberegister

(1) Im Sterberegister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt, das Geschlecht sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
 2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen,
 3. die Vornamen und der Familienname sowie das Geschlecht des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen,
 4. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes.
- (2) Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen
1. auf die Beurkundung der Geburt des Verstorbenen,
 2. bei verheiratet gewesenen Verstorbenen auf die Eheschließung,
 3. bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten, auf die Begründung der Lebenspartnerschaft.

Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters; Todeserklärungen

§ 32 Fortführung

Zum Sterbeeintrag werden Folgebeurkundungen über Berichtigungen aufgenommen. Auf die Todeserklärung und die gerichtliche Feststellung der Todeszeit wird hingewiesen.

§ 33 Todeserklärungen

Ausfertigungen der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit werden von dem Standesamt I in Berlin in einer Sammlung dauernd aufbewahrt.

22 § 31 wurde wie folgt geändert:

- Abs. 1 mit Wirkung vom 1.11.2013 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 8 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122). Die frühere Fassung lautete:

(1) Im Sterberegister werden beurkundet 1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, 2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen, 3. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes.
- Abs. 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1.11.2017 neu

gefasst durch Art. 1 Nr. 6 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522). Die frühere Fassung lautete: 3. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst, sind die Vornamen und der Familienname des letzten Ehegatten oder Lebenspartners anzugeben.

- In Abs. 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 22.12.2018 nach dem Wort »Familienname« die Wörter »sowie das Geschlecht« eingefügt durch Art. 4 Nr. 7 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639).